

# RS Vwgh 2014/4/24 2013/09/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2014

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
64/03 Landeslehrer

## Norm

BDG 1979 §112 Abs1 impl;  
BDG 1979 §118 Abs1 impl;  
LDG 1984 §80 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/09/0038 E 22. Juni 2005 RS 1

## Stammrechtssatz

Eine Suspendierung ist unzulässig, wenn bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Verfügung offenkundig ist, das heißt auf der Hand liegt, dass die Voraussetzungen für die Einstellung des Disziplinarverfahrens vorliegen (Hinweis E 28.10.2004, Zi. 2002/09/0212). Dies wäre etwa bei inzwischen eingetretener Verjährung, bei bloßem Bagatellcharakter der zur Last gelegten Tat (Hinweis E 24.5.1995, Zi. 94/09/0105) oder bereits diagnostizierter Schuldunfähigkeit des Beschuldigten der Fall. Ob diese Offenkundigkeit gegeben ist, kann jeweils nur im Einzelfall beurteilt werden.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013090195.X02

## Im RIS seit

27.05.2014

## Zuletzt aktualisiert am

20.06.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)